

Nichtamtlicher Teil.

† C. F. Schmidt.

Am 28. Februar starb hier nach langem, schwerem Leiden Herr Carl Friedrich Schmidt, früherer Besitzer des hier unter seinem Namen bestehenden Musikantiquariats.

C. F. Schmidt wurde im Dessauischen im Jahre 1827 geboren und erlernte den Buch- und Musikalienhandel in Potsdam. Später war er in Stettin, Danzig und Augsburg thätig. Im Januar 1856 übernahm er hier die F. D. Claf'sche Buchhandlung, die unter seiner rührigen und unermüdbaren Thätigkeit bald zu erneutem Ansehen gelangte.

Seine Vorliebe für das Antiquariat brachte ihn auf den Gedanken, sich hauptsächlich dem Musikantiquariate zu widmen, das er denn auch mit großer Energie und ebenso großem Erfolge ins Leben rief. Im Laufe der Jahre entwickelte sich dieser Zweig seines Geschäftes so bedeutend, daß es ihm notwendig erschien, das Sortiment ganz davon zu trennen. Diese Scheidung erfolgte am 1. Januar 1876. Seit dieser Zeit nahm sein Geschäft, das er in größere Räume verlegte, eine von ihm selbst kaum geahnte Ausdehnung an.

Unermüdblich arbeitete er an dem Ausbau weiter, bis ihm vor etwa 4 Jahren eine tödtliche Krankheit die thatkräftige Weiterführung unmöglich machte. In seinen beiden Söhnen waren ihm jedoch inzwischen würdige Nachfolger erwachsen. Leider führte seine Krankheit zu völliger geistiger Umnachtung, so daß sein Tod als eine wahre Erlösung von unsäglichen Qualen für ihn und seine Familie angesehen werden darf.

Sein lauterer, reiner Charakter, sein strenger Sinn für Rechtlichkeit und Gerechtigkeit, die Treue und Anhänglichkeit an Familie und Freunde und sein menschenfreundliches Entgegenkommen gegen seine Untergebenen werden ihm stets ein dauerndes Andenken sichern. Dem Unterzeichneten, der ihm sechs Jahre diente, war er nicht Chef, sondern ein wahrer Freund, der auch Opfer nicht scheute, um die ihm geleisteten Dienste würdig zu belohnen.

Friede seiner Asche!

Heilbronn, den 3. März 1892.

Ernst Becker.

Urheberrechtsschutz in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Das hier bereits erwähnte, am 15. Januar in Washington abgeschlossene Uebereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und den Vereinigten Staaten von Nordamerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte hat am 3. d. M. die Zustimmung des Bundesrats gefunden und ist nunmehr dem Reichstage vorgelegt worden.

Es lautet:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen, im Namen des Deutschen Reichs, und der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika, von dem Wunsche geleitet, den beiderseitigen Staatsangehörigen den vollen Genuß der in beiden Ländern geltenden gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Schutzes der Urheberrechte zu verschaffen, sind übereingekommen, zu diesem Behuf ein Abkommen abzuschließen und haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der Deutsche Kaiser, König von Preußen: Allerhöchstihren Geschäftsträger bei der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika Alfons Mumm von Schwarzenstein;

der Präsident der Vereinigten Staaten von Amerika: den Staatssekretär der Vereinigten Staaten James G. Blaine

welche, mit den erforderlichen Vollmachten versehen, unter Vor-

behalt der Ratifikation nachstehendes Abkommen abgeschlossen haben:

Artikel 1. Die Bürger der Vereinigten Staaten von Amerika sollen im Deutschen Reich den Schutz des Urheberrechts bezüglich der Werke der Litteratur und Kunst sowie den Schutz der Photographieen gegen unbefugte Nachbildung auf derselben Grundlage genießen, wie solcher den Reichsangehörigen gesetzlich zusteht.

Artikel 2. Dagegen übernimmt die Regierung der Vereinigten Staaten die Verpflichtung, daß der Präsident der Vereinigten Staaten in Gemäßheit der Section 13 der Kongressakte vom 3. März 1891 die hierin vorgelegene Proklamation behufs Ausdehnung der Bestimmungen dieses Gesetzes auf deutsche Reichsangehörige erlassen wird, sobald der Staatssekretär amtlich davon in Kenntnis gesetzt worden ist, daß deutscherseits das gegenwärtige Abkommen die erforderliche gesetzgeberische Genehmigung erhalten hat.

Artikel 3. Das gegenwärtige Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikations-Urkunden sollen sobald als möglich in Washington ausgetauscht werden. Das Abkommen tritt mit dem Ablauf von drei Wochen von dem Tage des Austausches der Ratifikations-Urkunden ab in Kraft und findet nur auf die zur Zeit seines Inkrafttretens noch nicht veröffentlichten Werke Anwendung. Dasselbe bleibt in Wirksamkeit bis zum Ablauf von drei Monaten nach erfolgter Kündigung seitens eines der vertragschließenden Teile.

Vollzogen zu Washington in zweifacher Ausfertigung in deutscher und in englischer Sprache am 15. Januar 1892.

A. von Mumm.

James G. Blaine.

Verbreitung unzüchtiger Schriften.

Gesetzentwurf, betreffend die Aenderung des § 184 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Wir haben bereits in den Nummern 16 und 19 vom 21. und 25. Januar d. J. den Wortlaut und einen Teil der Begründung der Novelle zum Strafgesetzbuch mitgeteilt, die den § 184 des Strafgesetzbuches in bedenklichem Grade verschärft. Bei der erheblichen Wichtigkeit, die dieser Gesetzentwurf für den Buchhandel im ganzen Deutschen Reiche hat, sei der neue Entwurf samt der Begründung hier nochmals wiederholt. Zur Vergleichung schicken wir den Wortlaut des gegenwärtig geltenden Gesetzesparagraphen voran:

§ 184 (Abs. 1) lautet in seiner gegenwärtigen Fassung:

»Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen verkauft, verteilt oder sonst verbreitet, oder an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, wird mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.«

Der neue Gesetzentwurf schlägt dagegen folgende Fassung vor:

»Wer unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darstellungen feilhält, verkauft, verteilt, an Orten, welche dem Publikum zugänglich sind, ausstellt oder anschlägt, oder sonst verbreitet, wer sie zur Verbreitung herstellt, oder zum Zweck der Verbreitung im Besitz hat, ankündigt oder anpreist, oder wer durch Ankündigung in Druckschriften unzüchtige Verbindungen einzuleiten sucht, ingleichen wer an öffentlichen Straßen oder Plätzen Abbildungen oder Darstellungen ausstellt oder anschlägt, welche, ohne unzüchtig zu sein, durch grobe Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen geeignet sind, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.